

## Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes



*Gesetzesbestimmungen: §§ 1 Absatz 2 und 3, 2, 12, 27 BDSG*

Das Bundesdatenschutzgesetz gilt uneingeschränkt für öffentliche Stellen des Bundes und für nicht-öffentliche Stellen (Private). Nur sehr eingeschränkt gilt es für die Rundfunkanstalt des Bundes, die Deutsche Welle. Es findet keine Anwendung bei den öffentlichen Stellen der Länder und im Bereich der Kirchen. Weitgehende Ausnahmen gibt es auch für Presseunternehmen, soweit sie personenbezogene Daten ausschließlich zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeiten. Bereichsspezifische Regelungen gehen dem Bundesdatenschutzgesetz vor.

### Öffentliche Stellen des Bundes sind

- Behörden des Bundes,
- Organe der Rechtspflege des Bundes,
- andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen im Bundesbereich (z.B. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unter Bundesaufsicht),
- bestimmte Vereinigungen öffentlicher Stellen des Bundes und bestimmte von diesen beherrschte Unternehmen, Gesellschaften oder Einrichtungen, auch in privater Rechtsform.

### Öffentliche Stellen der Länder sind

- Behörden der Länder,
- Organe der Rechtspflege der Länder,
- andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen im Landes- und Kommunalbereich,
- bestimmte Vereinigungen, Gesellschaften, Unternehmen und Einrichtungen öffentlicher Stellen eines Landes, auch in privater Rechtsform.

Die Länder haben jeweils Landesdatenschutzgesetze, welche den Umgang der Landesbehörden mit personenbezogenen Daten regeln. Nähere Informationen erhalten Sie bei den Landesbeauftragten für den Datenschutz (Anschriften siehe Anhang 5).

*Beispiele:*

**Behörden des Bundes** sind die Ministerien und alle ihnen nachgeordneten Behörden, etwa die Bundespolizeidirektionen, die Generalzolldirektion oder die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen.

**Organe der Rechtspflege** sind die Bundesgerichte (z. B. Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht) sowie der Generalbundesanwalt.

**Andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen** sind die Agenturen für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung Bund oder die Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

**Vereinigungen öffentlicher Stellen** sind die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) oder die Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH.

**Öffentliche Stellen der Länder** sind etwa Landesministerien, Polizeibehörden, Kommunen, Universitäten, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (außer der Deutschen Welle, die eine Bundesrundfunkanstalt ist), Schulen, staatliche und kommunale Krankenhäuser.

**Nicht-öffentliche Stellen sind**

- juristische Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts.
- Auch natürliche Personen können nicht-öffentliche Stellen im Sinne des Datenschutzrechts sein, soweit sie personenbezogene Daten verarbeiten.

**Nicht-öffentliche Stellen unterliegen dem Bundesdatenschutzgesetz aber nur, soweit**

- sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder
- Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben.

Ausgenommen ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.

*Beispiel:*

*Das Führen eines privaten Adressbuchs – auch in elektronischer Form – oder das Sammeln personenbezogener Daten zur Pflege eines Hobbys fallen nicht unter das Datenschutzrecht. Auch die Videoüberwachung des Nachbargrundstücks zu rein privaten Zwecken fällt nicht unter das Datenschutzrecht, kann aber zu berechtigten zivilrechtlichen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen führen. Die Videoüberwachung eines öffentlich zugänglichen Raumes durch eine Privatperson zum Zwecke der Gefahrenabwehr oder Beweissicherung ist hingegen keine private Tätigkeit mehr.*

Das Bundesdatenschutzgesetz ist auch schon bei der Erhebung personenbezogener Daten zu beachten. Dies ist besonders wichtig, damit der Umgang mit den personenbezogenen Daten von Anfang an in die richtigen Bahnen gelenkt wird.

Ebenso wichtig ist, dass das Bundesdatenschutzgesetz im öffentlichen Bereich auch für Daten in Akten und anderen Unterlagen gilt. Über die bereits genannten Einschränkungen im nicht-öffentlichen Bereich hinaus gilt das Bundesdatenschutzgesetz dort auch für solche personenbezogenen Daten, die offensichtlich aus einer automatisierten Verarbeitung entnommen worden sind, etwa für listenmäßige Ausdrücke aus Dateien.

**Kirchen, Religionsgemeinschaften und kirchliche Einrichtungen**

Mit Blick auf die verfassungsrechtlich garantierte Autonomie von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften gilt das Bundesdatenschutzgesetz in diesem Bereich (einschließlich der angeschlossenen kirchlichen karitativen Einrichtungen) nicht. Die Evangelischen Kirchen in Deutschland und die Bistümer der Katholischen Kirche in Deutschland und andere Religionsgemeinschaften haben eigene Datenschutzvorschriften erlassen. Diese sind jedoch weitestgehend an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes angepasst und sehen auch die Einrichtung kirchlicher Datenschutzbeauftragter vor.

**Rundfunkanstalten**

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit gelten auch für die journalistisch-redaktionelle Arbeit in den öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkanstalten (Fernsehen und Hörfunk) die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur eingeschränkt. An ihre Stelle treten rundfunkspezifische Datenschutzvorschriften, die einen Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Grundrecht der Rundfunkfreiheit zu erreichen suchen. Von Bedeutung ist hierfür der Rundfunkstaatsvertrag, der nach seinem § 1 in gleicher Weise die Grundlage für den öffentlich-rechtlichen, wie den privaten Rundfunk bildet und in § 47 den Datenschutz regelt.

**Bereichsspezifische Regelungen**

Das Bundesdatenschutzgesetz stellt allgemeine datenschutzrechtliche Grundregeln auf. Diese Grundregeln passen allerdings nicht überall. Und sie sind nicht überall ausreichend. Man braucht nur etwa an die Gesundheits- und Sozialbehörden, die Meldeämter, die Polizei und den Verfassungsschutz zu denken. Darum gibt es zahlreiche datenschutzrechtliche Spezialregelungen in anderen Gesetzen, etwa

- das Sozialgesetzbuch,
- das Bundesverfassungsschutzgesetz,
- das Bundespolizeigesetz,
- das Telekommunikationsgesetz.

Diese – und viele weitere – sog. „bereichsspezifischen Regelungen“ gehen dem Bundesdatenschutzgesetz vor.

*Beispiele:*

- *Eine gesetzliche Krankenkasse kann Sozialdaten nur nach den §§ 67d ff. SGB X sowie speziellen Vorschriften des SGB V übermitteln. Ein Rückgriff auf das BDSG ist ausgeschlossen.*
- *Die Bundespolizei kann sich bei der Erhebung personenbezogener Daten nur auf die §§ 21 ff. BPolG stützen. § 13 BDSG ist nicht anwendbar.*
- *Ein Telekommunikationsanbieter darf seine Bestandsdaten nur im Rahmen von § 95 TKG zu Werbezwecken nutzen. Es ist ihm nicht erlaubt, auf die – weniger strikten – allgemeinen Vorschriften in § 28 BDSG zurückzugreifen.*

**Aufgabe:**

---

1. **Markiere** die wesentlichen Inhalte.
2. **Notiere** die wesentlichen Inhalte in Stichpunkten so, dass du es einem Mitschüler erklären kannst.
3. **Finde dich mit einem Mitschüler** der die gleiche Farbe (Post-It) hat zusammen und vergleiche deine Ergebnisse.
4. Wenn ihr fertig seid, findet Euch in einer Gruppe mit andersfarbigen Post-Its zusammen und **erklärt** Euch gegenseitig die Inhalte, die ihr gerade bearbeitet habt. **Notier dir** die wesentlichen Inhalte, die du erklärt bekommst.